

P Die Aufenthaltsbeendigung

Manchmal endet ein Aufenthalt bevor er begonnen hat. Dies sind die Fälle der Zurückweisung und Zurückschiebung an der Grenze. Eine Zurückweisung liegt dann vor, wenn die Einreise nicht erlaubt wird. Von Zurückschiebung spricht man, wenn der/die Betroffene noch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einreise in Grenznähe angetroffen wurde und er oder sie sofort wieder in den Nachbarstaat zurückgeschickt wird.

Diese erfolgen dann, wenn die Einreise nicht erlaubt ist, also ein erforderliches Visum nicht vorliegt. Eine Einreise zum Zwecke der Asylantragstellung ist seit der Änderung von Art. 16a GG legal nur noch dann möglich, wenn sie auf dem Luft- oder Seeweg erfolgt und hierbei kein sog. sicherer Drittstaat berührt wurde.

Die Zurückweisung wird durch einen Stempel im Pass dokumentiert mit dem Erfolg, dass auch spätere Einreisen nicht mehr möglich sind. Mit diesem „Makel“ erhält man kein Visum oder wird im Falle der sichtvermerksfreien Einreise später wieder zurückgewiesen.

Rechtsmittel hiergegen sind theoretisch möglich, praktisch aber erfolglos, zumindest aber sinnlos, weil eine positive Entscheidung innerhalb angemessener Zeit nicht zu erwarten ist.

Wichtiger für Sie als Betreuer der hier lebenden Ausländer ist das 5. Kapitel des Aufenthaltsgesetzes, das die „Beendigung des Aufenthalts“ regelt. Der 1. Abschnitt regelt die Begründung der Ausreisepflicht, der 2. seine Durchsetzung.

I) Begründung der Ausreisepflicht, §§ 50 bis 56 AufenthG

1. Die Ausreisepflicht

Die Grundnorm ist § 50 AufenthG, der die Ausreisepflicht definiert, während die nachfolgenden Paragraphen des 1. Abschnitts einzelne Fälle abhandeln.

1.1. Grundsätzliches zur Ausreisepflicht

§ 50 I AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer ausreisepflichtig ist, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Wenn also das Aufenthaltsgesetz oder andere Gesetze (z. B. das Freizügigkeitsgesetz-EU oder das Asylverfahrensgesetz) bzw. hierzu ergangene Verordnungen oder supranationale Übereinkommen keine Ausnahmen zulassen, ist jeder Ausländer ausreisepflichtig, wenn er nicht (mehr) im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Ich sehe hierin einen grundlegenden Systemfehler, auch wenn dieser historisch begründet und daraus nachvollziehbar ist. Das System der Nationalstaaten führte zwangsläufig dazu, nur dem jeweiligen Staatsbürger ein Aufenthaltsrecht zuzubilligen und den Gebietsfremden als prinzipiell nicht aufenthaltsberechtigt zu behandeln. Heute ist dieses Konzept überholt. Staaten sind, wenn sie es je waren, keine homogenen, durch eine gemeinsame Ethnie und Geschichte verbundenen und durch das Band der Nation geeinten Gebilde mehr. Nicht nur die großen, durch Kriege und Anwerbung als Arbeitskräfte hervorgerufenen Wanderungsbewegungen, sondern auch die Internationalisierung aller Lebensbereiche, die Mobilität breiter Bevölkerungsschichten und die

grenzenlose (Tele-) Kommunikation, sowie die zumindest in Europa zu beobachtende Auflösung des Nationalstaatenkonzeptes zugunsten einer europäischen Einigung, stellen das überkommene Konzept in Frage. Die Staaten sind nicht mehr nationale Schicksalsgemeinschaften, sondern begreifen sich als bloße ideologieunbelastete Organisationsformen des Zusammenlebens. Jedenfalls mehrheitlich ist unser Denken und Handeln nicht mehr von Begriffen wie „Volk“ und „Nation“ entscheidend geprägt, sondern von den Interessen des Einzelnen. Wir betrachten es als selbstverständlich, nicht nur in Italien und Spanien, sondern auch auf den Antillen und auf Sri Lanka Urlaub machen zu können. Deutsche Firmen verkaufen ihre Waren in China ebenso wie amerikanische und japanische Konzerne bei uns. Dieser unserer Reisefreiheit und der universellen Freiheit des Güter- und Warenverkehrs steht mit dem geltenden Ausländerrecht ein anachronistisches System gegenüber, weil es eine nicht existente, statische Idylle der Einheit von „Volk“ und „Staat“ voraussetzt. Die Realität einer weltumfassenden, nicht auf Waren und Güter beschränkten Mobilität wird geleugnet. Auch wenn dieser Widerspruch die gegenwärtigen Machtverhältnisse zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Industriestaaten einerseits und den ärmeren Staaten, vor allem der Dritten Welt, widerspiegelt, muss sich langfristig auch das Ausländerrecht ändern, weil Recht nicht nur den ökonomischen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen muss. Die bestehende Internationalität aller Beziehungen kann nicht dauerhaft als Einbahnstraße ausgestaltet bleiben. Eine in allen Bereichen interaktive Welt erträgt auf die Dauer keine nationale Abschottungspolitik. Auch der Versuch Europas, sich als Block gegen die Dritte Welt abzuschotten, wird früher oder später scheitern.

1.2. Das Entstehen der Ausreisepflicht

Ein Ausländer ist ausreisepflichtig, wenn er einen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Ausreisepflichtig ist also nicht nur derjenige, der nie einen Aufenthaltstitel hatte, sondern auch derjenige, bei dem ein erteilter Aufenthaltstitel später entfällt. Das Gesetz nennt folgende Fälle:

- Ablauf der Geltungsdauer
- Eintritt einer auflösenden Bedingung
- Rücknahme des Aufenthaltstitels
- Widerruf des Aufenthaltstitels
- Ausweisung des Ausländers
- Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG
- nicht nur vorübergehende Ausreise
- Ausreise und nicht-rechtzeitige Rückkehr
- Stellung eines Asylantrags nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §§ 22, 23 oder 25 III bis V AufenthG

Das Erlöschen tritt also in einigen Fällen automatisch ein (z. B. Ablauf einer Aufenthaltserlaubnis oder nicht-rechtzeitige Rückkehr aus dem Ausland), in anderen Fällen bedarf es hierfür eines Verwaltungsaktes (z. B. Rücknahme des Aufenthaltstitels).

Die für Flüchtlinge wichtigsten Aspekte will ich kurz darstellen.

Eine Ausreisepflicht besteht also nicht nur dann, wenn der Betreffende nie eine Aufenthaltsgenehmigung hatte, sondern entsteht auch mit dem Ablauf einer erteilten Aufenthaltserlaubnis, einer nachträglichen zeitlichen Verkürzung (§ 12 II bzw. § 24 II 2 AuslG), dem Widerruf oder dem Erlöschen des Aufenthaltstitels. Widerrufen werden kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 52 AufenthG durch Verwaltungsakt, insbesondere, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitzt, seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert oder wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als ausländischer Flüchtling oder Kontingentflüchtling erlischt oder unwirksam wird. Selbstverständlich hat ein Widerruf bei dieser Fallkonstellation jedoch dann zu unterbleiben, wenn der Ausländer aus anderen Gründen einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung hat, etwa infolge einer Eheschließung oder weil nunmehr die Voraussetzungen von § 25 AufenthG vorliegen.

2. Erlöschen eines Aufenthaltstitels nach Ausreise

Dass eine Aufenthaltserlaubnis nach einer Ausreise erlöschen kann, ist vielen Ausländern unbekannt. Gemäß § 51 I Nr. 6 AufenthG erlischt jeder Aufenthaltstitel – und damit auch eine Niederlassungserlaubnis! –, wenn der Ausländer aus einem, seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausreist. Ausnahmen gibt es nur für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG und eine Daueraufenthaltserlaubnis-EG.

Es kommt also nur auf die – objektiv dokumentierte – Motivation bei der Ausreise an: Bricht der Ausländer seine Zelte hier ab, um für immer in seine Heimat zurückzukehren, erlischt jeder Aufenthaltstitel. Eine Ausnahme enthält lediglich § 51 II 1 AufenthG. Die Niederlassungserlaubnis des Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, sowie die Niederlassungserlaubnis seines mit ihm in ehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten erlöschen nicht, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist. Gleiches gilt für den Ausländer, der mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt. Zum Nachweis des Fortbestehens der Niederlassungserlaubnis stellt die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts auf Antrag eine Bescheinigung aus. Bei denjenigen, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen und die – beispielsweise – eine Weltreise machen wollen oder eine Altersresidenz in der Türkei oder auf Mallorca besitzen, ist dringend anzuraten, sich eine solche Bescheinigung abzuholen. Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass ihnen die Wiedereinreise verwehrt wird. Haben sie das Pech, dass die Grenzschutzbeamten in das Ausländerzentralregister sehen und findet sich dort ein Vermerk „ins Ausland verzogen“ oder eine Abmeldung, die längere Zeit zurückliegt, kann es große Probleme geben.

Ein anderer Erlöschensgrund ist in § 51 I Nr. 7 AufenthG normiert. Reist der Ausländer aus und kehrt er nicht innerhalb von 6 Monaten ins Bundesgebiet zurück, ohne sich – vorher oder vom Ausland aus – von der Ausländerbehörde eine längere Frist zubilligen zu lassen, ist sein Aufenthaltstitel ebenfalls erloschen. § 51 IV AufenthG bestimmt, dass in der Regel eine längere Frist einzuräumen ist, wenn der Ausländer aus einem seiner

Natur nach vorübergehenden Grund ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Insbesondere für Studienaufenthalte oder Entwicklungshilfeinsätze werden diese Voraussetzungen zu bejahen sein.

Auch hier greift die oben erwähnte Ausnahme nach 15-jährigem Aufenthalt ein. Eine weitere Ausnahme enthält § 51 III AufenthG. Danach erlischt die Aufenthaltserlaubnis nicht nach Nr. 7, wenn sie lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

Ist der Aufenthaltstitel jedoch erloschen, geht der Betreffende sämtlicher bisher erworbener Rechte verlustig. Die bisherigen Zeiten sind verloren und nicht – etwa im Hinblick auf eine Niederlassungserlaubnis oder eine Einbürgerung – anzurechnen. Der Betreffende muss einen neuen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel stellen, der nur dann erfolgreich sein wird, wenn die Voraussetzungen für einen Zuzug vorliegen – denn rechtlich gesehen, handelt es sich jetzt um einen Neuzuzug. Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge haben – wenn nicht die Verantwortlichkeit für den Schutz auf einen anderen Staat übergegangen ist – einen Anspruch auf Wiedererteilung der Aufenthaltserlaubnis. Gleiches gilt für subsidiär Schutzberechtigte, bei denen ein förmliches Abschiebungsverbot festgestellt war. Wer jedoch lediglich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, weil die Ausreise nicht durchgesetzt werden konnte, muss fürchten, längere Zeit mit einer Duldung leben zu müssen, bevor er wieder einen Aufenthaltstitel bekommt. Arbeitnehmer, Auszubildende oder Inhaber einer anderen Aufenthaltserlaubnis werden eine solche nur dann wieder erhalten, wenn die Erteilungsvoraussetzungen noch vorliegen.

Sie sollten Ihren Schützling auf die mit einer längeren Ausreise verbundenen Gefahren und Probleme hinweisen!

Der oben dargestellte Erlöschens-Mechanismus gilt nicht bzw. nur eingeschränkt für Aufenthaltserlaubnisse nach § 38a I AufenthG. In diesem Fall schreibt § 51 VIII AufenthG vor, dass vor der Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis, vor einer Ausweisung und vor dem Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG die Behörde über das BAMF dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, wenn die Abschiebung in diesen Staat erwogen wird. Die Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt nach § 51 IX AufenthG nur, wenn

1. die Erteilung wegen Täuschung, Drohung oder Bestechung zurückgenommen wird,
2. der Ausländer ausgewiesen oder ihm eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG bekannt gegeben wird oder
3. sich der Ausländer für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten außerhalb des EG-Gebietes aufgehalten hat oder
4. sich der Ausländer für einen Zeitraum von 6 Jahren außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat oder

5. der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erwirbt.
In den Fällen der Nummern 3 und 4 sind zusätzlich die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Rücknahme und Widerruf eines Aufenthaltstitels

Von einer Rücknahme spricht man, wenn ein rechtswidriger, von Widerruf, wenn ein rechtmäßiger Verwaltungsakt beseitigt werden soll. War der Aufenthaltstitel rechtswidrig erteilt, wird er im Regelfall zurückzunehmen sein mit der Folge seines Erlöschens gemäß § 51 III AufenthG. Ein Widerruf hingegen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde, die sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen hat. § 52 AufenthG zählt die Gründe des Widerrufs abschließend auf.

Ein Widerruf ist nach § 51 I Nr. 4 AufenthG auch dann möglich, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Rechtsstellung als Flüchtling wegfallen. Die Statusänderung allein führt nicht automatisch zum Verlust der Aufenthaltsgenehmigung, vielmehr ist eine Ermessensentscheidung erforderlich. Bei dieser Entscheidung kommt es nicht auf die Verlustgründe an, sondern auf die Gesamtumstände, insbesondere auf die bisherige Aufenthaltsdauer, die erbrachten Integrationsleistungen und die Situation im Heimatstaat. Der Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder der Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist keine Garantie, dass ein Widerruf nicht stattfindet, gleichwohl ist in diesem Fall das Ermessen zugunsten des Ausländers reduziert. Dies gilt jedenfalls dann, wenn beim Betreffenden die Voraussetzungen von § 9 AufenthG vorliegen. Fehlt eine der dortigen Voraussetzungen (z. B. die Pflichtversicherungszeiten, § 9 II Nr. 3 AufenthG), kommt es darauf an, ob der Ausländer dies zu vertreten hat. Wenn er beispielsweise aufgrund des langen Asylverfahrens ein Jahr lang nicht arbeiten durfte und ihm deshalb 12 Monate fehlen, sollte dies zugunsten des Betreffenden berücksichtigt werden. Indiziell ist auch § 26 III AufenthG, der bestimmt, dass ein Flüchtling nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten soll. Der Gesetzgeber hat damit meines Erachtens zum Ausdruck gebracht, dass er bei einem Flüchtling nach Ablauf dieser Zeit von einer Verfestigung und von Vertrauensschutz ausgeht. Denn die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist die höchste ausländerrechtliche Verfestigungsstufe und dokumentiert einen Daueraufenthalt.

Die Zeiten des Asylverfahrens sind in diesem Fall gemäß § 55 III AsylVfG anzurechnen; gleiches gilt dann, wenn der Betreffende über § 26 IV AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten hat. Da nach § 9 AufenthG im Regelfall jedoch ein 5-jähriger Aufenthalt zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausreicht, sollte diese Bestimmung nur ausnahmsweise im Fall eines Widerrufs Relevanz erlangen.

Nachdem das Aufenthaltsgesetz an die verschiedenen Aufenthaltstitel unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft, sollte man auch dann, wenn aus anderen Rechtsgründen (z. B. wegen einer Eheschließung) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, gründlich prüfen, ob man sich gegen den Widerruf der Aufenthaltserlaubnis bzw. – denn das wird in der Praxis geschehen – die Umschreibung des Aufenthaltsgrundes im Aufenthaltstitel wehrt. Da ein Ausländer, bei dem mehrere Aufenthaltszwecke vorliegen, einen Rechtsanspruch darauf

hat, dass alle Zwecke im Aufenthaltstitel dokumentiert sind, kann er sorglos den einen Aufenthaltswitzweck eintragen lassen und um den anderen gegebenenfalls streiten.

Tritt das Erlöschen durch einen Verwaltungsakt ein, sind Widerspruch bzw. Klage zulässig. Zu beachten ist jedoch, dass § 84 II AufenthG bestimmt, dass Widerspruch und Klage unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsakts, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt lässt. Lediglich für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung der Erwerbstätigkeit gilt der Aufenthaltstitel als fortbestehend, so lange die Frist noch läuft bzw. die aufschiebende Wirkung angeordnet ist. Die Folge dieser Bestimmung ist, dass im negativen Fall die so erkämpfte Zeit nicht berücksichtigt wird. Gewinnt man jedoch, tritt eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nicht ein (§ 84 II 3 AufenthG).

Da Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels keine aufschiebende Wirkung haben (§ 84 I Nr. 1 AufenthG), ist stets auch ein Antrag nach § 80 V VwGO erforderlich. Nach Landesrecht ist zudem teilweise das Vorverfahren ausgeschlossen, so dass ein Widerspruch unzulässig ist und man sofort klagen muss.

Gegen die – gegebenenfalls auch inzidente – Feststellung des Erlöschens kraft Gesetzes ist ein Widerspruch bzw. eine Feststellungsklage zulässig. Oft tritt in diesen Fällen das Erlöschen dadurch zutage, dass entweder der Aufenthaltstitel ungültig gestempelt oder die Wiedereinreise versagt wird. In diesen Fällen wird es meist erforderlich sein, einen Antrag nach § 123 VwGO auf einstweilige Wiederherstellung des Aufenthaltstitels zu stellen. Insgesamt ist das Rechtsmittelsystem kompliziert. Es empfiehlt sich, auf die Rechtsbehelfsbelehrung zu achten und anwaltliche Hilfe zu suchen.

II) Die Ausweisung

Nach § 51 I Nr. 5 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel mit der Ausweisung. Auch wenn die Ausweisung zur Ausreisepflicht führt, ist sie von dieser zu unterscheiden. Denn anders als etwa eine Ausreisepflicht oder der Widerruf einer Aufenthaltsgenehmigung begründet die Ausweisung nicht nur die Verlassenspflicht, sondern auch ein Betretensverbot. Die Ausweisung ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme, die einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger Belange der Bundesrepublik Deutschland vorbeugen will.

Zu diesem Zweck wird der störende Ausländer ausgewiesen, also aufgefordert, Deutschland innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen und Deutschland nicht wieder zu betreten. Die Schengen-Regelungen führen dazu, dass der Wirkungsbereich der Ausweisung heute die meisten Staaten Europas umfasst. Denn der Betreffende wird im Regelfall im Schengen-Informationssystem ausgeschrieben und erhält damit praktisch für den gesamten Schengen-Raum kein Visum mehr.

Ein neuer Aufenthaltstitel darf nicht erteilt werden, solange nicht die Ausweisung aufgehoben oder deren Wirkung befristet ist (§ 11 AufenthG). Die Ausweisung ist damit die schärfste Waffe gegen den Ausländer.

Das Gesetz kennt 3 Formen der Ausweisung:

An erster Stelle nennt es in § 53 AufenthG die „zwingende Ausweisung“, die auch „Ist-Ausweisung“ genannt wird. § 54 AufenthG enthält die „Ausweisung im Regelfall“ und § 55 AufenthG die „Ermessensausweisung“.

1. Die Ermessensausweisung, § 55 AufenthG

Nach § 55 I AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Dieser Grundtatbestand wird durch die Aufzählung einzelner Ausweisungsgründe in § 55 II AufenthG beispielhaft erläutert.

Ob eine Ausweisung erfolgt, hängt von den Umständen des Einzelfalls und dem Maß der Integration ab. § 55 III AufenthG benennt ausdrücklich als berücksichtigungswürdige Kriterien:

- die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet (Nr. 1),
- die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer Gemeinschaft leben (Nr. 2), und
- die in § 60a II AufenthG genannten Duldungsgründe.

Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung, vielmehr sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Insbesondere sind verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben zu beachten.

Die einzelnen Ausweisungsgründe, die § 55 II aufzählt, sind

- Falschangaben zum Zweck der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. Duldung oder trotz bestehender Rechtspflicht unterlassene Mitwirkung an Maßnahmen, der für die Durchführung des AufenthG zuständigen Behörden im In- und Ausland (Nr. 1)
- ein nicht vereinzelter oder geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder
- gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen oder
- das Begehen einer Auslandsstraftat, die nach deutschem Recht als Vorsatztat anzusehen ist (Nr. 2),
- eine Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung (Nr. 3),
- der Verbrauch von Heroin, Kokain oder eines vergleichbar gefährlichen Betäubungsmittels und die fehlende Bereitschaft zu einer erforderlichen der Rehabilitation dienenden Behandlung (Nr. 4),
- eine verhaltensbedingte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder eine längerfristige Obdachlosigkeit (Nr. 5),
- Sozialhilfebedürftigkeit, auch von Familienangehörigen oder im Haushalt aufgenommenen, unterhaltsberechtigten Personen (Nr. 6),
- Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII, es sei denn, die Personensorgeberechtigten des minderjährigen Ausländers halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf (Nr. 7),

- die öffentliche Billigung eines Verbrechens gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören. Ebenfalls ist auszuweisen, wer zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde Anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet (Nr. 8),
- die gezielte und dauernde Einwirkung auf ein Kind oder einen Jugendlichen, um Hass auf Angehörige anderer ethnischer Gruppen oder andere Religionen zu erzeugen oder zu verstärken (Nr. 9) und
- die dauerhafte Integrationsverhinderung einer dritten Person (Nr. 10) oder
- die Nötigung zur Eingehung der Ehe oder ihr Versuch (Nr. 11).

2. Die Regelausweisung, § 54 AufenthG

Nach § 54 AufenthG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er

- wegen einer oder mehrerer Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist (Nr. 1),
- wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 rechtskräftig verurteilt worden ist (Nr. 2),
- den Vorschriften des BtMG zuwider Betäubungsmittel anbaut, herstellt, einführt, durchführt, ausführt, veräußert, abgibt oder in sonstiger Weise in Verkehr bringt, mit ihnen handelt, zu einer solchen Handlung anstiftet oder Beihilfe bei einer solchen Handlung leistet (Nr. 3),
- im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung eines Aufzuges an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt ist (Nr. 4),
- Tatsachen die Schlussfolgerungen rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung entwickelt oder unterstützt hat (Nr. 5); auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährdung begründen.
- die freiheitliche Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (Nr. 5 a),
- bei einer sicherheitsrechtlichen Befragung frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder im wesentlichen falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu des Terrors oder seiner Unterstützung verdächtigen Personen gemacht hat (Nr. 6),
- zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Tätig-

keiten oder Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (Nr. 7).

Die Regelausweisungsgründe wurden gegenüber dem bisherigen § 47 II AuslG durch das AufenthG deutlich verschärft und überschneiden sich insbesondere im Bereich der sicherheitsrechtlichen Bestimmungen in Teilen. Angesichts der weiten und unbestimmten Formulierungen und in Ansehung der weit reichenden Folgen einer Regelausweisung ist eine einengende Auslegung geboten, um nicht Willkür Tür und Tor zu öffnen, und der erkennbaren Gefahr einer Ausgrenzung von bestimmten Ausländern entgegenzuwirken.

Bei der Regelausweisung hat der Gesetzgeber eine Vorentscheidung getroffen und das Ermessen beschränkt. Nur dann, wenn ein Ausnahmefall vorliegt, sich der Sachverhalt also durch besondere Umstände, durch einen atypischen Geschehensablauf, von der Menge gleich liegender Fälle so bedeutsam abhebt, dass er das sonst ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelausweisungsgrundes beseitigt, kann die Ausländerbehörde von einer Ausweisung absehen.

3. Die zwingende Ausweisung, § 53 AufenthG

Nach § 53 wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn er

- wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- und Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist (Nr. 1),
- wegen einer Vorsatztat nach dem BtMG, wegen Landfriedensbruch unter denen unter § 125 a S. 2 StGB genannten Voraussetzungen oder wegen eines im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges begangenen Landfriedensbruch gemäß § 125 rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden ist (Nr. 2),
- wegen Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 oder 97 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden ist (Nr. 3).

In diesen Fällen der Ist-Ausweisung gibt es keinen Entscheidungsspielraum für die Ausländerbehörde. Die Ausweisung ist vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben – sofern nicht der besondere Ausweisungsschutz eingreift.

4. Besonderer Ausweisungsschutz, § 56 AufenthG

§ 56 AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer besonderen Ausweisungsschutz genießt, wenn er

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (Nr. 1),
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt (Nr. 1a),

- er eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist und sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig hier aufgehalten hat (Nr. 2),
- eine Aufenthaltserlaubnis, sich mindestens 5 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und mit einem der Nummern 1 und 2 bezeichneten Ausländer in ehelicher oder eheähnlicher Lebenspartnerschaft lebt (Nr. 3),
- oder mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer Gemeinschaft lebt,
- oder als Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder einen von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten GFK-Pass besitzt (Nr. 4),

Wer besonderen Ausweisungsschutz genießt, wird nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen. Schwerwiegende Gründe liegen vor, wenn eine erhebliche Gefährdung durch den Ausländer zu bejahen ist. Neben der individuellen Gefahrenprognose für die öffentliche Sicherheit und Ordnung spielt auch die Art und Schwere der Straftat eine Rolle. Solche liegen in der Regel in den Fällen einer zwingenden Ausweisung nach § 53 AufenthG und einer Regelausweisung nach § 54 Nr. 5a und 7 AufenthG vor.

Liegen die Voraussetzungen einer zwingenden Ausweisung nach § 53 AufenthG vor, wird der Ausländer in der Regel ausgewiesen, liegen die Voraussetzungen einer Ausweisung nach § 54 AufenthG vor, wird über seine Ausweisung nach Ermessen entschieden.

Einen besonderen Ausweisungsschutz genießen auch Heranwachsende und Minderjährige.

Ein Minderjähriger, dessen Eltern oder dessen allein sorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wird nur in den Fällen des § 53 AufenthG ausgewiesen; über die Ausweisung wird nach Ermessen entschieden (§ 56 II AufenthG). Über die Ausweisung eines Heranwachsenden, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine Niederlassungserlaubnis besitzt sowie über die Ausweisung eines Minderjährigen, der eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzt, wird auch in den Fällen der §§ 53 und 54 nach Ermessen entschieden, es sei denn, er ist wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt.

5. Weiterer besonderer Ausweisungsschutz

Besonderer Ausweisungsschutz wird nicht nur nach § 56 AufenthG gewährt. Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige der EU- und der EWR-Staaten und der Schweiz dürfen nach § 6 FreizügigG/EU nur aus den Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden und nur aufgrund ihres persönlichen Verhaltens (nicht aus generalpräventiven Gründen). Türkische Staatsangehörige genießen wegen Art. 14 ARB 1/80 eine den Unionsbürgern vergleichbare Rechtsstellung, sofern sie Art. 6 oder 7 des Beschlusses 1/80 unterfallen. Sie dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung,

Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden und nur aufgrund ihres persönlichen Verhaltens, nicht jedoch aus generalpräventiven Gründen.

Staatsangehörige eines Unterzeichnerstaats des Europäischen Niederlassungsabkommens genießen nach Art. 3 III ENA einen § 56 AufenthG entsprechenden besonderen Ausweisungsschutz, wenn sie seit mehr als zehn Jahren ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

Der EGMR hat in den zurückliegenden Jahren aus Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung) und aus Art. 8 EMRK (Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens) insbesondere gegenüber Angehörigen der 2. und 3. Generation aufenthaltsbeendende Maßnahmen als konventionswidrig erachtet. Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, deren gemeinsamer Kontext darin besteht, dass unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Rechtsfolgen im Hinblick auf die bereits erfolgte soziale und kulturelle Integration der betroffenen Personen und des gleichzeitigen Verlusts der Beziehung zum Herkunftsstaat als nicht hinnehmbar erachtet wurde (sog. faktische Inländer).

III) Die Abschiebungsanordnung, § 58a AufenthG

Das AufenthG enthält mit der Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG ein neues, gegenüber der Ausweisung noch schärferes Instrument zur Bekämpfung einer terroristischen Gefahr.

Die oberste Landesbehörde kann danach aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr auch ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Einer vorherigen Androhung der Abschiebung bedarf es nicht. Die Anordnung ist sofort vollziehbar. Tatbestandlich verlangt § 58a AufenthG eine größere Gefahr als § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG.

Die Abschiebungsanordnung darf nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 I bis VIII AufenthG gegeben sind. Ob dies der Fall ist, ist im Rahmen von § 58a AufenthG eigenständig zu prüfen. Feststellungen im Asylverfahren oder anderen Verfahren sind nicht bindend (§ 58 III 2 AufenthG). Freilich wird hiervon eine starke Indizwirkung ausgehen, die detailliert zu widerlegen ist.

Der Bundesinnenminister kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Die Abschiebungsanordnung wird dann von der Bundespolizei vollzogen (§ 58a II AufenthG).

Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht, das die Alleinzuständigkeit besitzt (§ 50 I 3 VwGO), zu stellen. Die Abschiebung darf bis zum Fristablauf und im Falle der rechtzeitigen Antragstellung bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht vollzogen werden (§ 58 IV 3 AufenthG). Nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung ist dem Ausländer unverzüg-

lich Gelegenheit zu geben, zu einem Rechtsanwalt seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, soweit er nicht schon anwaltlich vertreten ist.

IV) Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht

Durch die oben geschilderten Maßnahmen wird die Ausreisepflicht des § 50 AufenthG begründet. Sie tritt mit der Bekanntgabe, also schon vor Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes, ein (§ 84 II AufenthG).

Vom Eintritt der Ausreisepflicht zu unterscheiden ist die Vollziehbarkeit. Die Vollziehbarkeit tritt nach § 58 II AufenthG ein, wenn

- der Ausländer unerlaubt eingereist ist,
- der Aufenthalt nicht gemäß § 81 III AufenthG als erlaubt gilt, weil er visumsfrei einreisen konnte und
- er noch keinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt oder nach Ablauf der Geltungsdauer eines Aufenthaltstitels noch nicht die Verlängerung beantragt hat,
- der Ausländer aufgrund einer Rückführungsentscheidung nach Art. 3 der Richtlinie 01/40/EG des Rates vom 28.05.2001 ausreisepflichtig wird und eine Ausreisefrist nicht gewährt oder abgelaufen ist.

Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer ausreisepflichtig wird, vollziehbar wird. Erst mit deren Vollziehbarkeit ist eine Abschiebung möglich.

Der Ausländer kommt seiner Ausreisepflicht mit Überschreiten der bundesdeutschen Grenzen nach, er muss also nicht in seinen Heimatstaat zurückkehren. Bei Einreise in einen anderen EU-Staat tritt diese Wirkung jedoch nur ein, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind (§ 50 IV AufenthG). Um die Ausreise sicherzustellen, soll der Pass des Ausländers in Verwahrung genommen werden (§ 50 VI AufenthG). Diese als Soll-Bestimmung unsinnige Vorschrift und eine strenge Handhabung führen zu dem Ergebnis, dass oftmals Pässe vernichtet werden und die Ausreise hierdurch verzögert wird, weil ohne den (offiziellen) Passbesitz die Rückkehr unmöglich gemacht oder erschwert wird. Kann dem Ausländer das Verschwinden des Passes angelastet werden, kann er hierfür jedoch einen hohen Preis bezahlen: Abschiebehaft könnte die Folge sein. Ist die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Ausreise nicht gesichert oder ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich, wird die Ausreisepflicht durch die Abschiebung durchgesetzt (§ 58 AufenthG). Die Abschiebung darf nur nach Maßgabe von § 60a AufenthG zeitweise durch die Erteilung einer Duldung ausgesetzt werden. Grundsätzlich ist es die Pflicht der Ausländerbehörde, eine vollziehbare Ausreisepflicht auch umgehend durchzusetzen, also den Betroffenen auch abzuschieben.

V) Die Abschiebung

Ist die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung durch die Einräumung einer Ausreisepflicht nicht gesichert oder ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich, wird die Ausreisepflicht durch die Abschiebung durchgesetzt. Das Gesetz regelt in § 58 II AufenthG, wann die Ausreise vollziehbar ist und in Absatz 3, wann eine Überwachung der Ausreise erforderlich ist. Gemäß § 59 AufenthG soll die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll. Das Vorliegen von Abschiebungsverboten steht der Androhung der Abschiebung nicht entgegen, doch ist dann in der Androhung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

1. Der Zielstaat

Die Abschiebungsandrohung soll einen konkreten Zielstaat benennen. Fehlt es hieran oder ist der Zielstaat nicht hinreichend identifizierbar oder ist ein falscher Zielstaat gewählt, ist die Abschiebungsandrohung im Regelfall aufzuheben und die Abschiebung damit nicht vollziehbar. Der Zielstaat muss nicht der Heimatstaat des Ausländers sein, doch kann andererseits nicht ein beliebiger Staat angegeben werden, vielmehr muss ein konkreter Bezug (etwa ein früherer Aufenthalt) zu dem angegebenen Staat existieren. Allerdings soll, insbesondere in Fällen der Verschleierung der Herkunft, es genügen, wenn die Abschiebung „in den Herkunftsstaat“ angedroht wird. Meines Erachtens ist dies jedoch nur in Ausnahmefällen zulässig.

Wie § 59 II AufenthG deutlich macht, garantiert die Angabe des richtigen Zielstaates dem Ausländer jedoch nicht, dass er auch in diesen abgeschoben wird. Er kann auch in jeden anderen Staat abgeschoben werden, wenn dieser einwilligt. Diese Vorschrift ist wegen der Unmöglichkeit für einen Ausländer, Abschiebehindernisse in Bezug auf alle Staaten geltend zu machen, rechtlich fragwürdig. Gleichwohl ist sie in der Praxis kaum schädlich, da kaum ein Staat bereit ist, einen Drittstaatler auf sein Territorium abschieben zu lassen – es sei denn, es gibt einen konkreten Bezug aufgrund eines früheren Aufenthaltes oder familiärer Bindungen. Derartige Bindungen kennt auch der Ausländer. Er kann sich daher auch in Hinblick auf diesen möglichen Staat einer Abschiebung widersetzen.

2. Rechtsmittel

Gegen die Abschiebungsandrohung und die Abschiebungsanordnung kann Anfechtungswiderspruch und -klage erhoben werden; gegen eine bevorstehende Abschiebung kann vorbeugender Rechtsschutz (auch im einstweiligen Verfahren) in Anspruch genommen werden. Da die Abschiebung nach herrschender Meinung eine Maßnahme des Vollstreckungsverfahrens ist, kommt solchen Rechtsmitteln in den meisten Bundesländern, auch wenn kein Sofortvollzug angeordnet ist, keine aufschiebende Wirkung zu, so dass ein Antrag nach § 80 V VwGO notwendig ist. Außerdem gibt es die Möglichkeit eines vorbeugenden Rechtsschutzes nach § 123 VwGO. Da die Abschiebungsandrohung und -

anordnung meist mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, mit dem die Ausreisepflicht begründet wird (z. B. der Ausweisung oder der Ablehnung oder dem Widerruf des Aufenthaltstitels), also ein einheitlicher Bescheid ergeht, ist das Rechtsmittel gegen die Abschiebungsandrohung oder Anordnung meist Teil dieser Klage.

3. Duldung

Liegen die Voraussetzungen für eine Abschiebung vor, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, diese auch so rasch wie möglich durchzuführen. Nach § 60a I AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten für längstens 6 Monate ausgesetzt wird. Nach § 60a II AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, so lange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Rechtlich unmöglich ist eine Abschiebung, wenn Abschiebungsverbote nach § 60 II bis VII AufenthG vorliegen (Einzelheiten hierzu siehe dort). Wie § 60a II 2. Hs. AufenthG deutlich macht, ist in diesen Fällen aber zu prüfen, ob nicht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG erteilt wird.

Tatsächliche Abschiebehindernisse und damit Duldungsgründe sind vor allem Krankheit und ähnliche in der Person des Ausländers liegende Umstände, aber auch Passlosigkeit, die Sperre des Flughafens oder die Unmöglichkeit, einen aufnahmebereiten Staat zu finden. Personen ohne ausreichende Dokumente werden von vielen Staaten, mit dem Argument, die Staatsbürgerschaft oder auch nur der vorherige Aufenthalt im angeblichen Herkunftsstaat sei keineswegs nachgewiesen oder glaubhaft, nicht zurückgenommen. Dass dies für die Ausländerbehörden eine unangenehme Situation ist, liegt auf der Hand: Sie können eine bestehende Ausreiseverpflichtung nicht durchsetzen. Unangenehmer ist jedoch die Situation für die Betroffenen. Denn manche Ausländerbehörden reagieren darauf mit Anträgen auf Abschiebehaft, die nur allzu oft erlassen wird, obwohl das Vorliegen der Voraussetzungen bei dieser Fallkonstellation zumindest fraglich ist (siehe hierzu Kapitel „Abschiebungshaft“). Abgesehen von Fällen, in denen die Höchstdauer der Abschiebehaft daraufhin ausgeschöpft wurde, beklagen manche, dass sie auch anschließend über die Jahre hin nur mit Duldungen hier leben mussten und eine Legalisierung und Integration damit verwehrt wurde.

Gegen die Versagung einer Duldung ist der Widerspruch nicht statthaft, § 83 II AufenthG. Es bedarf der Einreichung einer Verpflichtungsklage und, zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, meist auch eines Antrags nach § 123 VwGO.

Die Erteilung einer Duldung führt nicht dazu, dass die Ausreisepflicht beseitigt wird oder eine Abschiebungsandrohung verbraucht würde. Vielmehr wird die Ausreisefrist lediglich unterbrochen (§ 50 III AufenthG, § 60a II AufenthG). Ist die Duldung abgelaufen oder wurde sie widerrufen, weil die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen sind (§ 60a V 2 AufenthG), wird der Ausländer unverzüglich ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben. Wenn jedoch der Ausländer länger als 1 Jahr geduldet war, ist dem Ausländer die Abschiebung mindestens 1 Monat vorher anzukündigen.

Die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Duldung für mehr als 1 Jahr erneuert wurde (§ 60a V AufenthG).

Die Duldung wird grundsätzlich befristet erteilt, wobei die Frist 1 Jahr nicht überschreiten soll. Die Praxis erteilt Duldungen für längstens ½ Jahr. Sie ist kraft Gesetzes (§ 61 AufenthG) auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes beschränkt und kann mit weiteren Auflagen versehen werden. Bei einer Ausreise erlischt die Duldung. Eine Wiedereinreise ist grundsätzlich nicht möglich, da ja eine Ausreisepflicht existiert.

